

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



1 Allgemeines

1.a Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Axess AG („Axess“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und Axess unabhängig von der Art Ihres Zustandekommens. Sie finden auch Anwendung auf weitere Lieferungen oder Leistungen. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses gehen diesen AGB vor. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie durch das vertretungsbefugte Organ der Axess firmenmäßig schriftlich akzeptiert werden; andernfalls verpflichten sie Axess ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn im Auftragschreiben des Kunden auf sie verwiesen wird. Eine konkludente Annahme der AGB des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. E-Mail gilt als schriftlich im Sinne dieser AGB, SMS und Chat hingegen nicht.

1.b Alle von den vorliegenden AGB abweichenden und oder ergänzenden Vereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen, firmenmäßigen Zeichnung durch das vertretungsbefugte Organ. Axess Mitarbeiter sind nicht berechtigt, anderslautende Vereinbarungen zu treffen. Der Kunde ist somit nicht berechtigt, sich auf etwaige Anscheinsvollmachten zu berufen.

1.c Axess behält sich die Anpassung der AGBs vor. Änderungen werden dem Kunden in schriftlicher Form mitgeteilt, sodass gegebenenfalls Widerspruch erhoben werden kann. Sollte innerhalb einer Frist von einem Monat kein Widerspruch erhoben worden sein, so gilt dies als Zustimmung.

2 Angebot und Annahme

Von Axess unterbreitete Angebote werden von der Fachabteilung von Axess nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und sind ausschließlich als Aufforderungen von Axess zur Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Diese Angebote sind freibleibend und für die Dauer von höchstens vier Wochen gültig. Der Vertrag kommt nach Unterzeichnung der Bestellung durch das vertretungsbefugte Organ der Axess zustande. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen oder einem Angebot enthaltenen Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sind nur annähernd maßgebend (Richtwerte) und als solche nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder zugesichert sind. Technische Änderungen und Designänderungen bleiben vorbehalten. Bestellungen des Kunden bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung von Axess mittels Post, Telefax oder E-Mail.

3 Lieferfristen und -termine

3.a Lieferfristen und -termine werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber stets unverbindlich. Als Beginn der Lieferfrist ist der Tag anzusehen, an welchem die Bestellung in allen Einzelheiten festgelegt ist und die Ausführung der Standortvorbereitungen (vgl. Punkt 4.c) seitens des Kunden erfüllt sind. Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags, kommt es zu einer Verlängerung der Lieferfristen. Ist ein Termingeschäft gewünscht, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

3.b Voraussetzung für die Einhaltung der vorgeschlagenen Liefer- und Inbetriebnahme-Termine sind jedenfalls die in Punkt 4.c definierten Pflichten des Kunden, der termingerechte Eingang vereinbarter Teilzahlungen, der Abschluss der einzelnen Schritte im Projektablauf gemäß dem von Axess vorgegebenen Terminplan und die Durchführung von allfälligen vereinbarten Teilabnahmen (Standortabnahme, Softwareabnahme, gegebenenfalls Werksabnahme, Einschulung).

3.c Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird seitens Axess nach tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen abgerechnet, wobei Material mit üblichen Verkaufspreisen samt allfälligen sonstigen Barauslagen und Arbeitsleistungen zu den bei Axess üblichen Stundensätzen in Rechnung gestellt werden. Die Leistungserbringung erfolgt zu den branchenüblichen normalen Arbeitszeiten. Bedingt die Durchführung der Leistung eine Abweichung zu diesen normalen Arbeitszeiten, so werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Axess behält sich vor gegebenenfalls auch Dritte zur Leistungserbringung heranzuziehen.

3.d Eine Erweiterung eines Auftrages durch den Kunden kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und ist nur gültig, wenn sie durch Axess schriftlich angenommen wird. Auf den erweiterten Umfang gilt der bestehende Vertrag sinngemäß. Dies bedeutet auch, dass bei Systemerweiterungen die dazugehörigen Services aliquot verrechnet werden. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. -ergänzung) maßgebend.

3.e Für den Fall, dass sich die Materialkosten bezogen auf die jeweils ausgewiesene Einzelposition der getroffenen Vereinbarung um mehr als 5% erhöhen, ist Axess zu einer Preisanpassung (in vollständiger und nicht nur auf die 5% übersteigender Höhe) berechtigt, wenn und soweit Axess an der Erhöhung kein Verschulden trifft.

3.f Abweichungen der bestellten oder gelieferten Produkte vom Auftrag, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts vorbehalten.

3.g Minderungen oder Mehrungen im Zuge der Standortbesichtigung bis zu 15% der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig und werden spätestens bei der Schlussrechnung berücksichtigt.

3.h Wird der Kauf über ein Leasing finanziert und wird der Leasinggeber Vertragspartner, haftet der Kunde so als ob er den Vertrag selbst als Vertragspartner abgeschlossen hätte. Auch ist Axess berechtigt, sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag direkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Soweit zur Ausführung des konkreten Auftrages auch die Erwirkung behördlicher Bewilligungen erforderlich ist, erteilt der Kunde Axess ausdrücklich die Vollmacht, Akteneinsicht in diese Behördenakten zu nehmen bzw. verpflichtet

sich der Kunde, Axess rechtzeitig über allfällige Auflagen, welche die Ausführung des Auftrages beeinträchtigen könnten, zu informieren. Für den Fall, dass eine solche Information nicht rechtzeitig erfolgt, ist Axess berechtigt, daraus entstehende zusätzliche Kosten an den Kunden in Rechnung zu stellen.

3.i Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Kunde nur nach schriftlicher Setzung einer angemessenen, zumindest achtwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes berechtigt. Schadenersatzansprüche aufgrund eingetretenen Verzugs sind außer im Fall von grobem Verschulden ausgeschlossen.

3.j Zum Rücktritt nach Punkt 3.i oder Anspruch auf Schadenersatz nach Punkt 10 ist der Kunde ausschließlich berechtigt, wenn Axess die Verspätungsgründe zu vertreten hat. Als nicht von Axess zu vertretende Verspätungsgründe gelten nicht erfolgte Mitwirkungspflichten des Kunden nach Punkt 3.b und 4.c sowie höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr, sowie Naturkatastrophen.

3.k Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich, ohne dass dies Axess oder dem Kunden zuzurechnen ist, ist Axess berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung samt Barauslagen in Rechnung zu stellen. Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, ist Axess unbeschadet der Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche (insbesondere § 1168 ABGB) berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30% der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.

3.l Ist die Auslieferung fertiger Ware aufgrund Zahlungsverzug oder fehlender Standortvorbereitung (vgl. 4.c) des Kunden nicht möglich behält sich Axess vor Lagergebühren in Rechnung zu stellen.

4 Lieferung und Inbetriebnahme

4.a Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk Innsbruck auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch Axess organisiert wird. Mangels anderslautender Vereinbarung ist Erfüllungsort der Firmensitz von Axess. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferung erfolgt durch einen Dritten. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Heranziehung von Subunternehmern ist jederzeit zulässig.

4.b Die Übernahme des Werkes durch den Kunden hat spätestens binnen 30 Werktagen nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Übernahme. Eine Inbetriebnahme des Werkes bewirkt die Übernahme, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen eine Mängelliste erstellt und Axess schriftlich übermittelt.

4.c Die termingerechte Ausführung der Standortvorbereitungen (wie Fundamentierung unter Einschluss beigestellter Montagehilfsmittel, Herstellung der normgerechten Stromversorgung, Herstellung der Netzwerkverbindungen zwischen den Standorten einzelner Geräte) laut Spezifikation von Axess und die Montage der Geräte, die für die Standortvorbereitung erforderlich sind, an den vorgesehenen Standorten, ist Aufgabe des Kunden.

4.d Axess sorgt für die Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes durch Anschluss der vormontierten Baugruppen an den vorgesehenen Standorten und das Einspielen der Programme, sofern die Inbetriebnahme vertraglich vereinbart ist. Ausgeschlossen sind solche Arbeiten für welche Axess über keine Konzession verfügt (z.B. Elektrikerkonzession - Anschluss über 220 Volt).

4.e Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht von Axess zu vertreten sind, insbesondere, wenn Vorleistungen des Kunden oder Dritter nicht im vereinbarten Umfang fertig gestellt sind, ist Axess für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass dem Kunden hieraus ein Rücktrittsrecht, ein Schadenersatz oder ein sonst wie immer gearteter Anspruch gegen Axess zusteht. Axess kann daraus entstehenden Mehraufwand gesondert abrechnen.

4.f Kommt es auf Kundenseite zu Annahmeverzug, so sind die anfallenden Lagerkosten vom Kunden zu tragen. Bei Annahmeverweigerung ist Axess berechtigt, eine vereinbarte Anzahlung, mindestens jedoch 15% der Vertragssumme einzufordern.

4.g Marken und Typbezeichnungen von Standard Hardware erfolgen unverbindlich. Axess liefert die zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Produkte ihrer Wahl. Sofern Softwareprogramme in durch Axess beigestellten Rechnern in Betrieb genommen werden, erfolgt die Inbetriebnahme gegen Berechnung des tatsächlichen Aufwandes.

4.h Die Vertragspartner vereinbaren die einmalige Einschulung des Personals des Kunden in Bedienung, Störungsbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes im Umfang laut Kostenzusammenstellung. Nach- bzw. Wiederholungsschulungen sowie Schulungen für neu eingetretene Mitarbeiter des Kunden werden gesondert in Rechnung gestellt.

5 Nutzungslizenzen für Softwareprogramme

5.a Axess ist Eigentümerin oder Lizenznehmerin und Distributorin von Softwareprogrammen und der dazugehörigen Dokumentation und erteilt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der periodischen Lizenzgebühren eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur internen Nutzung der gelieferten Programme für den vorgesehenen Zweck und für die Dauer, für welche die Lizenzgebühren verrechnet und bezahlt wurden. Sämtliche anderen (Urheber-) Rechte, verbleiben bei Axess bzw. deren Lieferanten. Der Kunde erwirbt daher durch Zahlung der Lizenzgebühren lediglich das Recht der Nutzung der Software für den vereinbarten Verwendungszweck während aufrechten Vertragsverhältnisses (Werknutzungsbewilligung).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



5.b Der Kunde verpflichtet sich, die lizenzierten Programme und die zugehörige Dokumentation nicht zu verändern oder zu bearbeiten, nicht zu kopieren oder in anderer Form zu vervielfältigen, auch nicht zu decodieren, zu dekompileieren oder auf andere Rechner zu transferieren.

5.c Ein von Axess eingeräumtes Nutzungsrecht an Software (Software-Lizenz), die zum Betrieb von Hardware benötigt wird (Firmware oder Betriebssystemsoftware), ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Axess an Dritte übertragbar. Eine Softwarelizenz für Anwendungssoftware ist in keinem Fall übertragbar. Der Kunde darf weder Unterlizenzen erteilen noch die Software durch Vermietung oder andere Überlassungsverträge an Dritte weitergeben.

5.d Kopien von gelieferten Softwareprogrammen dürfen nur für Sicherungs- und Archivierungszwecke oder zur Fehlersuche und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerks der Originalsoftware angefertigt werden und sind nach Erfüllung ihres Zwecks zu vernichten. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Programme und Dokumentationen sowie Vervielfältigungsstücke Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5.e Für im Lieferumfang enthaltene Lizenzen für Programme von dritter Seite gelten deren jeweilige Lizenzbedingungen und Garantie- und Benützungsbefugnisse.

5.f Bei individuell von Axess für den Kunden erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Kunden gegengezeichnete Leistungsbeschreibung bestimmt. Nicht spezifizierte aber notwendige Eigenschaften werden von Axess nach eigenem Ermessen realisiert. Die Quellprogramme sowie die Rechte daran verbleiben bei Axess.

6. Wartung der Softwareprogramme

Insoweit ein Vertrag beinhaltend Softwarewareservices zwischen dem Kunden und Axess abgeschlossen wird, hat der Kunde gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen ein Recht auf Support und Wartung der Softwareprogramme. Axess hat dem Kunden insbesondere Softwareupdates zur Verfügung zu stellen (z.B. per download, CD, etc.), welche der Kunde selbst einspielt. Besteht der Kunde auf eine Installation der Softwareupdates durch Axess, hat Axess das Recht die Kosten für diesen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen. Die Wartung der Softwareprogramme erfolgt zu der im Vertrag enthaltenen Wartungspauschale. Axess wird bei aufrehtem Vertrag dafür Sorge tragen, dass folgende Unterstützungsleistungen durch angemessen qualifiziertes Personal und mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt werden. Die Arbeiten erfolgen in der Regel in den Geschäftszeiten von Axess durch Fernwartung. Axess kann nach ihrer Wahl Supportleistungen auch in den Geschäftsräumen des Kunden ausführen.

6.a Fehlerbehebung (Bug-fix Service)

6.a.i Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung abweichendes, reproduzierbares Verhalten aufweist. Eine Beseitigung des Fehlers erfolgt durch Einspielen eines Bug-fix, durch ein Softwareupdate oder durch eine angemessene Auswechslung.

6.a.ii Erkannte Fehler, die von Axess zu vertreten sind, sind von dieser in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist Axess dann befreit, wenn im Bereich des Kunden liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden.

6.a.iii Axess ist jederzeit berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung von Supportleistungen zu beauftragen, ohne dass es einer Zustimmung des Kunden hierzu bedarf.

6.b Bereitstellung eines Helpdesk

6.b.i Axess stellt für die Entgegennahme von Supportfragen und für Unterstützungsleistungen während der vereinbarten Zeiträume (Sommersaison, Wintersaison, Veranstaltungsbetrieb oder Ganzjahresbetrieb gemäß geltenden Vertrag) eine zentrale E-Mail-Adresse und Telefonnummer bereit.

6.b.ii Axess wird innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Kunden Auskunft geben. Die Geschäftszeiten von Axess sind auf der Homepage von Axess ersichtlich.

6.b.iii Die Unterstützungsleistungen umfassen eine Anwendungsberatung per Telefon oder E-Mail sowie Hilfestellung bei Störungen, die sich aus der Nutzung der Produkte durch den Kunden ergeben und können ausschließlich vom entsprechend geschulten Personal des Kunden in Anspruch genommen werden.

6.b.iv Verlagerungen von Tätigkeiten des täglichen Betriebs für Services sind nicht im Leistungsumfang der Softwarewartung inkludiert und werden gesondert berechnet (z.B. Anlage eines neuen Tarifes, Umkonfiguration eines Zugangskontrollsystems etc.).

6.c Software Update Service

6.c.i Axess gibt im Rahmen ihrer Unterstützungsleistungen unterschiedliche Releases für ihre Softwareprogramme heraus. Update-Leistungen beinhalten die Bereitstellung von neuen Releases im ursprünglichen Funktionsumfang.

6.c.ii Axess ist nicht verpflichtet, Software-Upgrades (d. h. neue Versionen, Releases oder Inline-Releases) zu liefern, sofern in einer separaten Sondervereinbarung (z.B. Vertrag beinhaltend Softwarewartung) nicht die Lieferung von Upgrades oder die Zahlung von Upgrade-Gebühren festgelegt ist.

6.d Serververfügbarkeit

6.d.i Axess gewährleistet eine Verfügbarkeit des Servers, ihres Netzwerkes sowie der zur Anbindung an das Internet verwendeten Schnittstellen zu 99% im Jahresdurchschnitt, wobei die durch planmäßige Wartungsarbeiten verursachten Ausfallszeiten nicht inkludiert sind.

6.e Mitwirkungspflichten des Kunden

6.e.i Für eine schnelle und erfolgreiche Bearbeitung von Fehlermeldungen richtet der Kunde diese unter Angabe seiner Vertragsnummer und einer Fehlerbeschreibung an Axess.

6.e.ii Der Kunde verpflichtet sich die Anleitungen und Instruktionen von Axess zu befolgen und alle zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um Axess die Ausführung von Service und Wartung zu ermöglichen, Axess mit Informationen, Unterstützung, Materialien und Zugang zu Betriebsmitteln zu versorgen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, unverzüglich alle bereitgestellten Service Packs und Hotfixes zu installieren und alle Betriebsmittel, Telefonlinien, Internetzugänge, Kommunikationsschnittstellen und Hardware zu beschaffen, installieren oder aufrecht zu erhalten, die für die Nutzung des Produktes von Axess erforderlich sind.

6.e.iii Der Kunde hat für die Verwendung der für ihn lizenzierten Produkte ausreichend qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen.

6.e.iv Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die sich aus der DSGVO ergebenden Erfordernisse (vgl. 8) einzuhalten, die sich durch den Vertrag ergeben. Sollte Axess diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde Axess schad- und klaglos zu halten.

6.e.v Der Kunde ist verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten sowie eine online Verbindung zur Ferndiagnose und Fernwartung kostenlos zur Verfügung zu stellen und Axess im zumutbaren Rahmen diesbezüglich zu unterstützen.

6.f Haftung

6.f.i Axess haftet nicht für Störungen der Abrufbarkeit der auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz abgelegten Daten im Internet oder des sonstigen Zugriffs auf den Server, die ihre Ursachen nicht im Server bzw. Netzwerk von Axess einschließlich der Schnittstelle zum Internet haben, wie insbesondere Störungen auf Grund des Ausfalls von Leitungen oder Netzwerken anderer Betreiber.

6.f.ii Axess haftet nicht für Leistungsunterbrechung auf Grund von höherer Gewalt. Für sonstige Leistungsunterbrechungen haftet Axess nur in dem Ausmaß, als diese die zulässigen Ausfallzeiten gemäß Punkt 6.d maßgeblich überschreiten.

6.f.iii Axess haftet nicht für Störungen, Leistungsunterbrechungen und Schäden, die auf eine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung durch den Kunden zurückzuführen sind.

6.f.iv Axess haftet nicht für den Verlust bzw. die Löschung von auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz abgelegten Daten, es sei denn, sie hat den Verlust bzw. die Löschung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

6.g Laufzeit und Verrechnung

6.g.i Bei Verträgen beinhaltend Softwareprogramme ist die Wartung von Axess mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Danach verlängert sich die Wartungsperiode um weitere 12 Monate, sofern nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zu dem jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Die Gesamtlaufzeit des Lizenzvertrags darf die maximale Dauer von neun Jahren (auch nicht durch automatische Fortführung) nicht übersteigen. Eine darüberhinausgehende Laufzeit bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6.g.ii Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist, insbesondere wenn

> über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren

eröffnet wird, ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen - soweit gesetzlich zulässig;

> eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung der anderen Vertragspartei nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird;

6.g.iii Die Gebühren für die Wartung werden jährlich jeweils zu Beginn des Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt.

6.h Preisanpassungen für Wartungs- und Supportleistungen

6.h.i Für den Fall, dass in der jährlichen Gegenüberstellung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu den verrechneten Kosten eine Überschreitung der Pauschalbeträge von mehr als 10% eintritt hat Axess das Recht die Pauschalbeiträge anzupassen.

6.h.ii Die Preise für Supportleistungen werden auf Grundlage des von der STATISTIK AUSTRIA verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) der jeweils gültigen Fassung wertgesichert und zwar derart, dass die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes in jenem Umfang erhöht oder vermindert, in dem die Verbraucherpreisindexzahlen steigen oder fallen. Sollte der oben bezeichnete Index nicht mehr veröffentlicht werden, so erfolgt die Wertesicherung nach dem an dessen Stelle tretenden, zumindest annähernd den gleichen wirtschaftlichen Effekt gewährleistenden Index oder einer solchen Wertsicherungsklausel.

6.h.iii Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung einer Wartungsleistung beauftragten Personen von Axess werden gesondert berechnet (Hotelkategorie: 3 Sterne, Bahnklasse: 2, amtliches Kilometergeld: für Autofahrten, Flug: Economy, bei Überseeinflügen Premium Economy).

6.h.iv In den Pauschalkostenbeiträgen nicht inkludiert sind Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind, individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen und Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern, die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäße Behandlung, durch Unterlassung von vorgeschriebenen Maßnahmen wie Datensicherungen oder durch Dritte entstanden sind und Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

6.h.v Axess wird von allen Service- und Wartungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von Axess von Mitarbeitern des Kunden oder Dritten versucht oder durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

7 Ticket- und Zubehörlieferung

7.a Von Axess hergestellte Druckunterlagen wie Schriftsätze, Druckplatten, Lithografien, fotografisch hergestellte Filme und Platten, Stanzformen und andere für den Produktionsprozess beigestellte Arbeitsbehelfe bleiben das unveräußerliche Eigentum von Axess, auch wenn der Kunde dafür teilweisen oder gänzlichen Wertersatz geleistet hat. Dies gilt auch für Arbeitsbehelfe, die im Auftrag von Axess von einem anderen Unternehmen beigestellt wurden.

7.b Axess garantiert für eine einwandfreie Verwendbarkeit der gelieferten Tickets auf den Ausgabegeräten und Lesern. Die Bestimmungen hinsichtlich Lagerung und empfohlener Lebensdauer der jeweiligen Produkte sind zu beachten. Tickets und Chipkarten unterliegen bei Lagerung und Verwendung Alterungseffekten. Axess empfiehlt die sorgfältige Prüfung der jeweiligen Einsatzbedingungen, wobei folgende Richtwerte für die Lebensdauer nicht überschritten werden sollen:

Barcodetickets	3 Tage
Oneway Cards	30 Tage
SmartCard lite	6 Monate
Reusable SmartCards	24 Monate

Innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Lieferungen können produktions- und materialbedingt Farbabweichungen auftreten. Drucke und Mustertickets sind daher für die tatsächlichen Farben der gelieferten Tickets nur annähernd verbindlich. Tickets aus Kunststoff sind in einem Umgebungstemperaturbereich von -20°C bis +50°C weitgehend bruch- und reißfest. Hinweise zu zulässigen Lagerfristen und Lagerbedingungen sind auf der Verpackung aufgedruckt.

7.c Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 15% der bestellten Auflage bei Druckerzeugnissen sind gegen Berechnung vom Kunden anzuerkennen. Axess behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Für Druck- und Ausführungsfehler, welche der Kunde in den von ihm als druckreif bezeichneten Abzügen übersehen hat, kann Axess nicht haftbar gemacht werden. Telefonisch oder telegrafisch angeordnete Satzänderungen werden von Axess ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Auftragsorder, die als kunden-spezifische Produktion gefertigt werden, können ab Auftragsbestätigung nicht geändert werden und müssen mengenmäßig komplett abgenommen werden.

7.d Die Gewährleistungsfrist bei Tickets ist mit der auf der Verpackung gekennzeichneten zulässigen Lagerfrist begrenzt, beträgt jedoch längstens zwei Jahre. Innerhalb der Gewährleistungsfrist leistet Axess unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach eigener Wahl durch Instandsetzung oder Neulieferung der Ware Gewähr. Mängelrügen sind jedenfalls unverzüglich nach Auftreten des Mangels schriftlich unter Beschreibung des Mangels und Beifügung von Mustern der beanstandeten Ware zu erheben. Ersetzte Ware geht in jedem Fall in das Eigentum von Axess über. Dies gilt auch für den Fall, dass die von Axess gelieferten Tickets für eine Verwendung auf Systemen vorgesehen sind, die nicht von Axess geliefert wurden und diese Tickets vergleichsweise überdurchschnittlich oft Funktionsfehler bei der Ausgabe an den Ausgabegeräten oder bei der Verwendung an den Lesegeräten aufweisen und diese Fehler eindeutig auf mangelhafte Qualität der gelieferten Tickets zurückzuführen sind. Erbringt Axess innerhalb angemessener Frist den Nachweis, dass allfällige Funktionsfehler nicht auf mangelhafte Qualität der gelieferten Tickets zurückzuführen sind, entfallen die vorstehend angeführten Verpflichtungen.

7.e Reklamationen hinsichtlich Druckfehlern oder Liefermengen sind binnen acht Tagen nach dem Empfang der Waren schriftlich zu erheben. Beanstandete Stücke sind bis zur Reklamationserledigung aufzubewahren und auf Aufforderung an Axess oder einem von dieser benannten Dritten, auf Kosten und Gefahr des Kunden in der Originalverpackung einzusenden.

7.f Das Urheberrecht an und das Recht der Vervielfältigung von eigenen Entwürfen verbleibt bei Axess. Für das Vervielfältigungsrecht aller vom Kunden beigestellten Druckvorlagen oder bestellten Druckbilder, Schriftzüge oder -arten etc. ist dieser allein verantwortlich. Insoweit Axess selbst Inhaberin der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Druckerzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Kunde mit der Abnahme der Lieferung nur das Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten (§ 16 Urheberrechtsgesetz); im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand von Axess unberührt. Axess steht das ausschließliche Recht zu, die von ihr hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, Filme u. ä.) und Druckerzeugnisse zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Axess ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Kunden das Recht zusteht, die von ihm beigestellten Druckvorlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Kunden alle jene Rechte zustehen, die für die Ausführung des Auftrages Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Kunde verpflichtet sich, Axess gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen

gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Axess muss solche Ansprüche dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Kunde auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse von Axess dem Verfahren bei, so ist Axess berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Kunden ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.

7.g Axess ist zum Aufdruck ihres Firmennamens oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Druckerzeugnisse auch ohne spezielle Bewilligung des Kunden berechtigt.

8 Datenschutz

8.a Der Kunde und Axess vereinbaren, dass alle wechselseitigen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) erfüllt werden.

8.b Axess verarbeitet im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten, wobei sich Gegenstand, Umfang, Art, Kategorien der verarbeiteten Daten, der Zweck der Verarbeitung, sowie die Kategorien betroffener Personen (Kundendaten) aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag ergeben. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wobei grenzüberschreitende Datenverarbeitungen gemäß Artikel 4 Z 23 DSGVO (innerhalb der Union) dem Kunden, als Verantwortlichen, rechtzeitig vor Aufnahme der Verarbeitung mitgeteilt werden müssen, sodass der Kunde widersprechen kann. Schweigen auf diese Mitteilung bedeutet Zustimmung zur Verarbeitung.

8.c Axess bietet ausreichende Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Diese Garantien können u.a. durch den Nachweis organisatorischer und technischer Maßnahmen, welche im Anhang als Security Policy beigelegt ist, nachgewiesen werden. Mit Unterfertigung dieser AGBs stimmt der Kunde den in der Security Policy verankerten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu.

Bei Einhaltung der Security Policy sowie generellen und individuellen Weisungen durch den Kunden bezüglich der personenbezogenen Daten (wie z.B. Löschung der Kundendaten, Anonymisierung von Daten) wird daher von Axess ein dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau der vertragsgegenständlichen Datenanwendungen gewährleistet, sodass Ansprüche welcher Art auch immer ausschließlich bei deren Verletzung erhoben werden können.

8.d Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die ein gleichbleibendes Schutzniveau für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten oder dieses erhöhen, gelten als genehmigt und werden dem Kunden auf Anfrage bekannt gegeben, müssen jedoch von Seiten Axess nicht dem Kunden mitgeteilt werden.

8.e Axess verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der bestehenden Verträge und nach individuellen Weisungen des Kunden zu verarbeiten. Sofern sie zur Herausgabe der Daten an Dritte durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem Axess unterliegt, verpflichtet ist, teilt Axess dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke von Axess eines schriftlichen Auftrages.

8.f Axess ist befugt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Beabsichtigte Änderungen hinsichtlich des Sub-Auftragsverarbeiters sind dem Kunden so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass dieser gegen die Änderung Einspruch erheben kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind Situationen, in denen eine Bekanntgabe nicht möglich oder tunlich ist (v.a. bei Gefahr im Verzug). Axess schließt mit dem Subunternehmer einen schriftlichen Vertrag und vereinbart mit ihm sinngemäß die gleichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, wie sie in diesem Kapitel dargestellt sind.

8.g Axess gewährleistet, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet werden - wobei die Geheimhaltung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit aufrecht bleibt - oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

8.h Axess ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, damit der Kunde den Rechten von betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommen kann.

8.i Axess unterstützt den Kunden durch die Bereitstellung von Daten bei der Einhaltung der in der Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

8.j Axess stellt dem Kunden auf Anfrage alle erforderlichen Informationen (z.B. vorhandene Zertifizierungen, technische und organisatorische Maßnahmen, etc.) zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO (Pflichten des Auftragsverarbeiters) niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Weiters ermöglicht Axess hierüber Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Kunden oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und trägt dazu bei.

8.k Axess informiert den Kunden unverzüglich, falls ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder Axess der Ansicht ist, eine Weisung des Kunden verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

8.l Axess ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AXESS

personenbezogenen Daten dem Kunden in einem für die Datenverarbeitung üblichen Format zurückzugeben oder zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

9 Gewährleistung

9.a Axess leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Die Regelung nach § 924 Satz 2 ABGB, nach der bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Mangel bei Übergabe vorhanden war, wenn dieser binnen sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt, wird abbedungen, sodass der Kunde das Vorhandensein des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen hat. Das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Lieferung, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind daher vom Kunden zu beweisen.

9.b Die Gewährleistung beginnt mit Lieferung oder - wenn die Inbetriebnahme vertraglich vereinbart ist - mit Erklärung der Betriebsbereitschaft durch Axess. Nur wenn keine gesonderte Erklärung der Betriebsbereitschaft durch Axess erfolgt, beginnt die Gewährleistung mit der Inbetriebnahme durch den Kunden.

9.c Für Mängel an unbeweglichen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht längere Gewährleistungsfristen zwingend vorschreiben.

9.d Für Mängel, an beweglichen Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Axess leistet Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatz. Reparaturen vor Ort sind im Gewährleistungsumfang nicht eingeschlossen, ausgenommen diese Leistung ist im Vertrag ausdrücklich ausbedungen. Für ersetzte Teile gelten die oben genannten Gewährleistungsfristen.

9.e Für ordnungsgemäß und fristgerecht gerügte Mängel kommt Axess nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung (Austausch der Ware) oder Verbesserung (Nachbesserung, Austausch des Fehlenden) auf. Ein Anspruch auf Wandlung oder Preisermäßigung besteht nur, wenn nach Axess' Entscheidung Verbesserung und Ersatzlieferung nicht erfolgen können bzw. unmöglich sind oder für Axess mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären oder Verbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlergeschlagen sind, wobei ein Anspruch auf Wandlung weiters voraussetzt, dass es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt. Bei geringfügigen Mängeln entscheidet Axess, ob Verbesserung oder Preisermäßigung erfolgt.

9.f Mängel an Hardware: Insoweit im Vertrag nicht anders vereinbart gilt das Bring-in Prinzip; dabei hat der Kunde die Kosten und Risiken für den Transport der Hardware zu Axess und retour zu tragen.

9.g Mängel an Softwareprogrammen: Axess wird innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist Mängel an Programmen, welche bei Übergabe vorhanden waren, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Freigabe entsprechend verbesserter Software-Versionen beheben. Mängel in kundenspezifischen Programm-entwicklungen werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

9.h Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischen Entwicklungsstand Fehler in der Softwareherstellung nicht völlig ausgeschlossen werden können. Solche Fehler gelten nicht als Mängel. Bei Mängeln, welche die Brauchbarkeit der Softwareprogramme erheblich beeinträchtigen, gelten die in Punkt 9.g genannten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass auch die Installation einer verbesserten Software-Version oder Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung anzusehen sind, sofern dadurch der gewöhnliche Gebrauch ermöglicht wird. Axess übernimmt keine Gewähr für die Tauglichkeit der Softwareprogramme für Kundenzwecke oder -bedürfnisse, insbesondere nicht dafür, dass alle vom Kunden gewählten Kombinationen ausgeführt werden und seinen Anforderungen genügen.

9.i Gewährleistungsbeschränkung: Die Geräte einschließlich dazugehöriger Software dürfen vom Kunden nur laut den Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen und Lizenzbestimmungen betrieben werden. Bei unsachgemäßem Einsatz, unsachgemäßer Aufbewahrung und Pflege und Wartung bzw. Reparatur durch andere als autorisierte Vertragspartner von Axess verfällt der Gewährleistungsanspruch und ist jegliche Haftung von Axess für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen. Axess übernimmt keine Gewähr für Mängel und Störungen aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs oder Verwendung nicht approbierter Materialien durch den Kunden oder Dritte, mangelnde oder fehlerhafte Bedienung und Pflege sowie für natürliche Abnutzung.

9.j Geringfügige Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit, der Farbtöne, der Konstruktion oder Software gelten im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen nicht als Mangel und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

9.k Störungen und Defekte aufgrund mangelhafter und/oder instabiler Vorleistungen, insbesondere Energieversorgungen, Netzwerke, etc. sind von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen gänzlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt bei nicht autorisierten Änderungen oder Eingriffen in den Vertragsgegenstand.

9.l Dienste wie den Betrieb von Servern, die Bereitstellung von Rechnerleistung und Web-Services werden mit der üblichen Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit ausgeführt. Axess übernimmt jedoch außerhalb der gesetzlich zwingenden Bestimmungen keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche infolge von Ausfallzeiten oder Beeinträchtigungen im Zuge von Störungen, Wartungs-, Installationsarbeiten oder von Leitungsproblemen zu.

9.m Rügefrist: Der Kunde hat die Ware nach §§ 377 ff UGB zu untersuchen und offenkundige Mängel einschließlich Transportschäden, Unvollständigkeit der Waren, Abweichungen von der Auftragsbestätigung und Falschliefungen unter Angabe der konkreten Beanstandung binnen drei Tagen ab Inbetriebnahme zu rügen. Kommt der Kunde dieser Untersuchungs- und Rügepflicht nicht innerhalb dieser Frist nach, verliert er das Gewährleistungsrecht, das Recht auf Schadenersatz sowie das Recht, einen Irrtum über die Mangelfreiheit der Ware geltend zu machen. Bei offenkundigen Mängeln beginnt diese Frist mit dem Tag der Inbetriebnahme und bei versteckten Mängeln mit dem Tag, an dem der Mangel entdeckt wurde oder aufgrund von Fahrlässigkeit unentdeckt blieb. Versteckte Mängel sind innerhalb derselben Frist ab ihrem Hervorkommen jeweils qualifiziert und schriftlich unter Angabe der konkreten Mängel zu rügen, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen.

10 Schadenersatz

10.a Schadenersatzansprüche jeder Art gegen Axess oder deren Mitarbeiter infolge von leichter und grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, sofern rechtlich zulässig. Insbesondere gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden wegen eines Mangels selbst, aber auch für alle wegen eines durch die Mangelhaftigkeit verursachten weiteren Schadens. Darüber hinaus ist im Falle von leichter und grober Fahrlässigkeit der Ersatz sämtlicher sonstiger Folgeschäden und indirekter Schäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, verlorene Aufträge, Zinsverlust, Schadenersatzzahlungen etc. ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche infolge von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit sind nicht ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.b Sofern der Schaden nicht vorsätzlich verschuldet wurde, sind Schadenersatzansprüche der Höhe nach mit 50% des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch mit einer Höhe von 100.000 EURO begrenzt. Wenn Axess aus von ihr zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und daher die Gerätekonfiguration aus diesem Grund für die Aufgaben des Kunden nicht in Betrieb genommen werden kann, so kann der Kunde Schadenersatz bis zur Höhe von 0,5% des Wertes der ausstehenden Ware für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Kaufpreises der aushaftenden Lieferung verlangen. Der Kunde verzichtet auf darüberhinausgehende Ansprüche.

10.c Insoweit der Kaufgegenstand kundenspezifische Programm-entwicklungen umfasst, gelten die ersten acht Wochen nach Inbetriebnahme als Probebetrieb. Während des Probebetriebs sind etwaige Pönale- und Schadenersatzforderungen jedenfalls ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

11 Zahlung

11.a Preise und Zahlungsziele ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung und sind netto, unverzollt und unversteuert ab Werk zu verstehen. Axess kann für die Sicherstellung der Zahlungen eine Bankgarantie anfordern. Wurde keine andere Währung vereinbart, so sind die Zahlungen in EURO zu tätigen.

11.b Soweit nicht anders festgelegt, gelten als Zahlungstermine: 30% des Auftragswertes bei Auftragserteilung, 60% des Auftragswertes bei Lieferbereitschaft und 10% des Auftragswertes 30 Tage nach Lieferung.

11.c Die von Axess gelegten Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei und ohne jeden Abzug fällig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung, jedenfalls aber nur zahlungshalber entgegengenommen. Vom Kunden behauptete Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche oder behauptete Nichterfüllungsansprüche des Kunden berechtigen diesen nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen und/oder zur Aufrechnung.

11.d Zahlungsverzug: Leistet der Kunde eine vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsunterfertigung oder dem gesondert vereinbarten Zahlungstermin, ist Axess berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind daraus ausdrücklich ausgeschlossen. Hingegen ist Axess berechtigt, in diesem Fall eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe im Ausmaß von 10% der vereinbarten Bruttoauftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

11.e Im Fall des Zahlungsverzuges, der vereinbarten oder tatsächlich gewährten Stundung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 10% p.a. sowie Mahngebühren in Höhe von je EURO 15,00 vereinbart. Zurückhaltungs- und Aufrechnungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Erhebung der Unsicherheitseinrede ist auf Seiten des Kunden ausgeschlossen. Allenfalls anfallende Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungseintreibung (wie z.B. Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten) werden dem Kunden weiterverrechnet.

11.f Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als vier Wochen in Verzug, so ist Axess für die Dauer der Verzögerung von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen, aber auch Gewährleistungsverpflichtungen und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen befreit.

11.g Zahlungen gelten als erfolgt, wenn der auszahfende Betrag auf einem der in unseren Rechnungsformularen angeführten Konten eingegangen ist.

12 Eigentumsvorbehalt

12.a Axess behält sich an der von ihr gelieferten Sache bis zur Erfüllung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



sämtlicher ihm gegen den Kunden zustehenden Ansprüche das Eigentum vor. Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung trotz Fälligkeit wird Axess seitens des Kunden hiermit bereits unwiderruflich das Recht eingeräumt, das Gewerk, selbst wenn es mit dem Boden oder einem Gebäude fest verbunden ist, hiervon wiederum zu trennen und in ihren Gewahrsam zu verbringen.

Axess ist zur Herausgabe des Werkes erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Ansprüche sowie der Kosten der Demontage, der Lagerung und der voraussichtlichen Kosten der abermaligen Montage verpflichtet.

12.b Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum sachenrechtlichen Eigentumserwerb als Eigentum der Axess ausdrücklich zu kennzeichnen.

12.c Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf die Rechte von Axess abzuwehren und Axess unverzüglich zu unterrichten.

12.d Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Axess die Waren und die lizenzierten Softwareprodukte auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

Die Rückgabeaufforderung von Axess gilt jedoch nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Axess dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Axess ist berechtigt, ihr Vorbehaltseigentum an den Waren und die Werknutzungsbewilligung an lizenzierten Softwareprodukten anderweitig freihändig zu verwerten, wobei der Erlös auf ihre Forderung gegen den Kunden anzurechnen ist. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Axess darüber hinaus berechtigt, künftige Lieferungen/Leistungen gleich welcher Art nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung des künftigen Entgelts durchzuführen.

13 Schlussbestimmungen

13.a Die AGB gelten, insoweit nicht im Vertrag gesondert und anderslautende Festlegungen getroffen sind. Nebenabreden, Erweiterungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und gelten mit dem Abschluss des Vertrages einvernehmlich als abbedungen.

13.b Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keinerlei Geltung. Aus dem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen kann keine Zustimmung von Axess geschlossen werden.

13.c Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser AGB vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des

übrigen Vertrages nicht. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtsunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

13.d Der Kunde wird eine zulässige Überlassung oder Veräußerung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon an Dritte nur unter Beachtung von und in Übereinstimmung mit gesetzlichen Exportverboten und Exportbeschränkungen durchführen.

13.e Die Vertragspartner verpflichten sich zur zeitlich unbefristeten Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Im Falle eines Verstoßes des Kunden bzw. diesem zuzurechnenden Personen verpflichtet sich der Kunde, eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.

13.f Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

13.g Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich die Vertragspartner zur rechtswirksamen Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger.

13.h Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13.i Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg (Österreich) ausschließlich zuständig.

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Axess verpflichtet sich bzw. in seinem Vertrag mit dem von Axess beauftragten externen Rechenzentrum den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden. Sowohl das interne als auch das externe Rechenzentrum befindet sich in Österreich. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Axess stets, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Verarbeitung der überlassenen Daten auf den Datenverarbeitungsanlagen nach der DSGVO für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind sowie die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass den Anforderungen des Datenschutzes entsprochen wird.

Es wird sichergestellt, dass Sicherheitsbereiche und der Kreis befugter Personen bzw. Zutrittsberechtigungen festgelegt, Zugangswege entsprechend abgesichert sowie Datenträger kontrolliert und gesichert aufbewahrt werden. Dabei handelt es sich derzeit insbesondere um die folgenden erforderlichen Maßnahmen:

1. Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt. Die Serverräume befinden sich in einem als erdbebensicher eingestuftem Bürogebäude eines Mischgebietes. Die Zutrittskontrolle - nur Mitarbeiter der IT, Facility und Geschäftsführung - wird durch ein folgende Maßnahmen gewährleistet:

- > Berechtigung-/Chipkarte
- Die Anwesenheit im Sicherheitsbereich wird aufgezeichnet. Nicht autorisiertes Personal und unternehmensfremde Personen (Servicetechniker, Berater, Reinigungskräfte, etc.) dürfen die Räume nur in Begleitung autorisierter Personen betreten. Die Zutrittskontrolle wird durch folgende weitere organisatorische/technische Maßnahmen unterstützt:
- > Alarmanlage
 - > Gebäudeüberwachung
 - > Videotechnik

2. Zugangskontrolle

Eine Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte wird durch folgende Maßnahme verhindert:

- > Passwort

Jeder Berechtigte verfügt über ein eigenes, nur ihm bekanntes Passwort, das in regelmäßigen Abständen gewechselt werden muss. Über sämtliche Aktivitäten auf der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsanlage werden automatische Protokolle (Logfiles) erstellt. Die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte wird durch folgende Maßnahmen verhindert:

- > VPN (Virtual Private Network)

3. Zugriffskontrolle

Es ist gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems berechtigten Personen ausschließlich auf ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass Daten bei der Verarbeitung, Nutzung sowie der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Die Einschränkung der Zugriffsmöglichkeit des Berechtigten ausschließlich auf die seiner Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- > Automatische Prüfung der Zugriffsberechtigung (im System)

4. Verwendungszweckkontrolle

Es ist durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:

- > Software- basiert (z.B. Mandantentrennung)
- > Trennung über Zugriffsregelung (Datenbankprinzip)
- > Trennung von Test- und Aktualdaten
- > Trennung von Test- und Aktualsystemen (Technik, Programme)

5. Pseudonymisierung

Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt und gesondert aufbewahrt.

6. Weitergabekontrolle

Es ist gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Der Versand von Datenträgern wird durch Registrierung und Begleitzettel dokumentiert und kontrolliert. das Mitbringen und die Nutzung privater Datenträger sind untersagt. Datenträger werden in folgender Weise vernichtet:

- > Magnetische Datenträger durch Überschreiben und physikalische Zerstörung (externer Dienstleister)

Soweit das Internet zur Weitergabe personenbezogener Daten genutzt wird, werden folgende Sicherheitsmaßnahmen genutzt:

- > Firewall
- > Virtual Privat Network (VPN)

7. Eingabekontrolle

Es ist gewährleistet, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Dazu wird der Auftragnehmer Eingaben dokumentieren bzw. protokollieren.

8. Verfügbarkeitskontrolle

Es ist durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- > Tägliche/wöchentliche/monatliche/jährliche Datensicherung
- > Storage Areal Network (SAN)
- > Plattenspiegelung (RAID u.a.)
- > Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- > ÜberspannungsfILTER
- > Notstromaggregate
- > Auslagerung von Daten
- > Brandschutzvorrichtungen

9. Datenschutz-Management

Es wird sichergestellt, dass ein Datenschutz-Management eingerichtet und umgesetzt ist. Das Datenschutz-Management gliedert sich in folgende Punkte auf:

- > Verarbeitungsverzeichnis
- > Auftragsdatenverarbeitung
- > Datenschutz-Folgenabschätzung
- > Incident-Response-Management (VorfalReaktionsplan)
- > Meldung von Datenschutzverstößen
- > Schulungen
- > PDCA (Plan, Do, Check, Act): regelmäßige Überprüfungen

10. Incident-Response-Management

Es wurden Maßnahmen ergriffen, wie die zuständigen Personen auf potenzielle Szenarios reagieren soll. Dazu gehören Datensicherheitsverletzungen, DoS (Denial of Service), DDoS (Distributed Denial of Service), Lücken in der Firewall, Ausbrüche von Viren oder Malware und auch Bedrohungen durch Insider. Der VorfalReaktionsplan teilt sich in sechs wichtige Phasen auf:

- > Vorbereitung: Sowohl die Anwender als auch die IT-Mitarbeiter werden geschult oder in Kenntnis gesetzt, dass potenzielle Vorfälle passieren und welche Schritte eingeleitet werden müssen.
- > Identifikation: Bestimmung, ob es sich bei einem Ereignis tatsächlich um einen Datenschutzvorfall handelt.
- > Eindämmung: Den durch den Vorfall verursachten Schaden begrenzen und die betroffenen Systeme isolieren, um weiteren Schaden zu vermeiden.
- > Ausmerzung: Die Ursache oder den Auslöser des Vorfalles finden und die betroffenen Systeme aus der produktiven Umgebung entfernen.
- > Wiederherstellung: Betroffene Systeme wieder in die produktive Umgebung integrieren, nachdem sichergestellt ist, dass keine weiteren Bedrohungen bestehen.
- > Gewonnene Erkenntnisse: Vervollständigung der Vorfalldokumentation und Analyse, was das Team oder das Unternehmen aus dem Vorfall lernen kann. Auf diese Weise lassen sich künftige Reaktionen unter Umständen verbessern.

11. Privacy by Design & Privacy by Default

Es ist gewährleistet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, die sicherstellen, dass durch entsprechende Voreinstellungen grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist:

- > Personenbezogene Daten werden erst dann erhoben, wenn sie für die Vertragsabwicklung erforderlich sind (Saisonkarten, etc.).
- > Das Setzen von Cookies in Webshops ist nur mit Zustimmung des Nutzers möglich.
- > Die Verwendung der personenbezogenen Daten für Marketingzwecke ist nur durch aktive Zustimmung des Benutzers erlaubt.

12. Auftragskontrolle

Es ist gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

Es existieren Verträge für folgende Arten der Auftragsdatenverarbeitung:

- > Datenverarbeitung durch Externe
- > Datenträger-Vernichtung / Entsorgung durch Externe
- > Wartung und Fernwartung durch Externe
- > Administration / Fernadministration durch Externe

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag - nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers - wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- > Schriftliche Weisungen
- > Angebot und Auftragsbestätigung
- > Pseudonymisierung

13. Sub-Auftragsverarbeiter

- > CN Group CZ s.r.o.
- > Agentur LOOP New Media GmbH
- > conova communications GmbH